Staatsanwaltschaft
Berlin

Vermögensabschöpfung
In
Menschenhandelsfällen

Oberstaatsanwältin Christine Höfele
Ansprechpartnerin der Staatsanwaltschaft Berlin für den Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

Vermögensabschöpfung im deutschen Recht

- Straftaten dürfen sich nicht lohnen!

BVerfG, Beschl. vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 –, Rn. 75, 103:

„Indem der Staat dem Täter deliktisch Erlangtes wegnimmt, führt er ihm, wie auch der Rechtsgemeinschaft, vor Augen, dass strafrechtswidrige Bereicherungen nicht geduldet werden und **Straftaten sich nicht lohnen**. (…) **Das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung kann Schaden nehmen, wenn Straftäter deliktisch erlangte Vermögensvorteile dauerhaft behalten dürfen.** Eine Duldung solcher strafrechtswidrigen Vermögenslagen durch den Staat könnte den Eindruck hervorrufen, kriminelles Verhalten zahle sich aus, und damit staatlich gesetzten Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Delikte geben."

– materielles Recht

§§ 73 ff. StGB Einziehung des Taterlangten

- Einziehung des durch die Tat oder für sie Erlangten nebst Nutzungen (§ 73 Abs. 2 StGB) und Surrogaten (§ 73 Abs. 3 StGB)
- Einziehung beim Dritten (§ 73 b StGB)
- Bestimmung des Werts des Erlangen (§ 73 d StGB)
- Wertersatzeinziehung (§ 73 c StGB)
- Erweiterte Einziehung (§ 73 a StGB)
- Ausschluss der Einziehung (§ 73 e StGB)

– materielles Recht

§§ 74 ff. StGB Tatprodukte, Tatmittel und Tatobjekte

- Einziehung von Tatprodukten, Tatmittel und Tatobjekten (§ 74 StGB)
- Einziehung bei Dritten (§ 74 a StGB)
- Sicherungseinziehung gefährlicher Gegenstände (§ 74 b StGB)
- Wertersatzeinziehung (§ 74 c StGB)
- Einziehung von Schriften (§ 74 d StGB)
- Zurechnung von Handlungen der Organe und Vertreter an den Vertretenen (§ 74 e StGB)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 74 f StGB)

– materielles Recht

§ 75 StGB – Wirkung der Einziehung

Mit der Anordnung der Einziehung geht das Eigentum an der Sache oder dem Recht mit Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.

– materielles Recht

§ 76 StGB: Nachträgliche Einziehung des Wertersatzes

§ 76 a StGB: Selbständige Einziehung

- wenn keine bestimmte Person verfolgbar ist (Flucht, unbek. Täter)
- bei Verjährung der Straftat
- bei Absehen von Strafe oder Opportunitätsentscheidung
- Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft

- Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

§ 111 b StPO: Beschlagnahme

= originär Erlangtes, Tatobjekte pp., §§ 73, 74 StGB)

Anordnung:

Durch das Gericht (§ 111 f Abs. 1 Nr. 1 StPO); bei Gefahr in Verzug durch die Staatsanwaltschaft (§ 111 f. Abs. 1 Satz 2) bzw. deren Ermittlungspersonen

Vollziehung:

Bewegliche Sache: Ingewahrsamnahme (§ 111 c Abs. 1 StPO)

Forderung: Pfändung (§ 111 c Abs. 2 StPO)

Immobilien: Eintragung im Grundbuch (§ 111 c Abs. 3 StPO)

Schiffe etc.: Ingewahrsamnahme (§ 111 c Abs. 4 StPO)

- Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

§ 111 b StPO: Beschlagnahme

Wirkung:

Veräußerungsverbot i.S. von § 136 BGB, § 111 d Abs. 1 Satz 1 StPO, insolvenzfest

Ersetzungsbefugnis des Schuldners nach § 111 d Abs. 2 StPO durch Leistung eines entsprechenden Geldbetrages

- Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

§ 111 e StPO Vermögensarrest

= Wertersatz, §§ 73c, 74c StGB

Anordnung:

Durch das Gericht (§ 111 j Abs. 1 Satz 1 StPO); bei Gefahr in Verzug durch die Staatsanwaltschaft (§ 111 j Abs. 1 Satz 2 StPO)

Vollziehung:

Soweit nicht unbewegliches Vermögen betroffen ist: Pfändung

Grundstücke: Eintragung einer Sicherungshypothek

Abwendung des Arrests durch den Schuldner durch Hinterlegung nach §§ 111 e Abs. 4, 111 g StPO möglich

Wirkung:

Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 BGB, insolvenzfest

Verfahrensablauf-Einziehung des (Wertes des) Erlangten

Hat der Täter etwas erlangt das abzuschöpfen ist?

✓ → **Ist das Erlangte noch körperlich vorhanden?**

✗ → Nichts zu veranlassen

✗ → **Gibt es Anhaltspunkte für Vermögen des Täters auf das zugegriffen werden kann?**

✓ → i.d.R. Beschlagnahme
- Einholung des Titels durch AG Tiergarten
- Umsetzung i.d.R. durch Polizei

✓ → Finanzermittlungen
- Sicherung durch Vermögensarrest
  - Einholung des Titels beim AG Tiergarten durch Dezernenten
  - Umsetzung der Vollstreckung: durch Rechtspfleger, Abt. 247
- Antrag auf Einziehung im Hauptverfahren

✗ → Im Ermittlungsverfahren i.d.R. nichts weiter zu veranlassen. Stellung des Antrags auf Einziehung im Hauptverfahren.

Vermögensabschöpfung THB

- Bei Prostitutionsausübung eher schwierig, Konkretisierung des erlangten Betrages!
- Meist sind keine großen Geldwerte vorhanden, Barzahlung, keine Konten, keine Rechnungen etc.
- Schleppen/Schleusen lukrativ meistens nur im Bereich der Vietnamesen, hier bis 25.000 €; bei Arbeitsausbeutung nur Selbstkosten
- Genau so ein Problem wie zuvor – kaum Möglichkeiten, auf Vermögenswerte zuzugreifen, Zahlungen im Ausland, Barzahlungen, enge Bindung in der Community, keine Unterlagen
- Vorteil bei Arbeitsausbeutung: das gesamte Geld, das verdient wird, kann abgeschöpft werden, ohne Anrechnung der Ausgaben; sog. Bruttoprinzip, abgeschöpft wird nicht der Gewinn, sondern das Erlangte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

OStA‘in Christine Höfele
christine.hoefele@sta.berlin.de
Phone +49 30 9014 5774